

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 26.01.2022 / Ausgabe 4 / Jahrgang 6

Inhaltsverzeichnis

Umweltverträglichkeitsprüfung Hofgut Eichigt	Seite 2
Haushaltssatzung ÖPNV 2022	Seite 3 - 5
7. Satzung zur Änderung_Rettungsdienstgebührensatzung	Seite 6 - 7
Impressum	Seite 8

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben:

Antrag der Hofgut Eichigt GmbH, An den Weiden 1 in 08626 Eichigt vom 01.03.2021 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rinderhaltungsanlage am Standort Eichigt; Flurstücke Nr. 547/1, 551/a, 535/1, 563/1, 564/1 der Gemarkung Obereichigt und Flurstücke Nr. 150 und 151 der Gemarkung Ebersbach

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Die Hofgut Eichigt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jannis Buschtöns, An den Weiden 1 in 08626 Eichigt, beantragte am 01.03.2021 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit mehr als 600 Rinderplätzen) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rinderhaltungsanlage am Standort An den Weiden 1 in 08626 Eichigt, Flurstücke Nr. 547/1, 551/a, 535/1, 563/1, 564/1 der Gemarkung Obereichigt sowie auf den Flurstücken Nr. 150 und 151 der Gemarkung Ebersbach. Das Vorhaben beinhaltet Änderungen und Umbauten in Bestandsgebäuden und Anlagen, Neubauten, die Modernisierung der Kläranlage und die Umgestaltung der Außenanlagen.

Nach Nr. 7.5.1 der Anlage 1 UVPG war für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die geplanten Änderungen der o. g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lassen.

Dies wurde u. a. durch eine Ergänzung der Kompensationsplanung und die Modernisierung der Abwasserbehandlung nachgewiesen. Des Weiteren befindet sich der Standort nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 05.01.2022
Landratsamt des Vogtlandkreises

i. V. 
Beck
Geschäftsbereichsleiter

Haushaltssatzung der Zweckverband ÖPNV Vogtland für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	61.584.900 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	61.584.900 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.445.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.968.700 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	477.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	424.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.779.800 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.354.900 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-877.700 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt.	-877.700 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Auerbach, den 3. Januar 2022



Landrat Rolf Keil, Verbandsvorsitzender (Siegel)

Hinweis

nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband ÖPNV Vogtland unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis

Die bestätigte Haushaltssatzung, einschließlich des Haushaltsplanes und der Anlagen wird ab dem 31.01.2022 eine Woche während der Dienststunden (7:30 Uhr – 16:00 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr) im Sekretariat der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland, Göltzschtalstr. 16, 08209 Auerbach, zu jedermanns Einsicht niedergelegt.

Auerbach, den 03.01.2022



Rolf Keil

Landrat und Verbandsvorsitzender



Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)

vom 10. Dezember 2021

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsBVBl. S. 466) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 10. Dezember 2021 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| ▪ Rettungstransportwagen (RTW) | 620,10 Euro |
| ▪ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 334,70 Euro |
| ▪ Krankentransportwagen (KTW) | 149,00 Euro |

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen über 150 Besetzkilometern (Fernfahrten) werden zu den in Absatz 2 festgesetzten Gebühren kilometerabhängige Fahrkosten erhoben. Sie betragen für den Krankentransport ab dem 151. Besetzkilometer 3,90 Euro pro gefahrenen Kilometer. Als Besetzkilometer werden die gefahrenen Kilometer, in denen sich der Patient im Fahrzeug befindet, gerechnet. Die Abrechnung dieser Einsätze erfolgt auf Grundlage einer durch den Gebührenschuldner erteilten Kostenübernahmeerklärung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Plauen, 10. Dezember 2021



Michaelis

Verbandsvorsitzender



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen